

# A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

## I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

### ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

43. Urteil vom 27. Juni 1924

i. S. Müller u. Kammerer gegen Regierungsrat Schaffhausen.

Rechtsverweigerung gefunden darin, dass eine kantonale Regierung eine von der zuständigen Behörde genehmigte Kindesannahme als Oberaufsichtsbehörde in Vormundenschaftssachen in Verkennung des Wesens der Ermächtigung nach Art. 267 ZGB und unter Heranziehung nach dieser Bestimmung unwesentlicher Momente von Amtes wegen aufhebt.

A. — Die kinderlosen Eheleute Jakob und Barbara Müller-Keller, von Herblingen, Kantons Schaffhausen, wohnhaft in Neuhausen, geb. 1865 und 1864, haben durch Adoptionsvertrag vom 31. Juli 1923 den Wilhelm Kammerer von Schabenhäusern, Baden, geb. 1891, im Sinne des Art. 268 ZGB an Kindesstatt angenommen, mit der Einschränkung, dass die Erbberechtigung des Kammerer nur auf den zehnten Teil des Vermögens gehen sollte, das der zuletzt versterbende Adoptiveltern teil hinterlassen wird. In Vertrag sind die Gründe, die zu der Kindesannahme führten, folgendermassen angegeben: « Zwischen den Eheleuten Müller und dem anzunehmenden Kind besteht seit vielen Jahren ein Verhältnis des Interesses, des Wohlwollens und der Pietät. Zur Hauptsache sind ihre engen Beziehungen

» in der beidseitigen Zugehörigkeit zur religiösen Gemeinschaft der evangelisch Taufgesinnten begründet.  
 » Seit dem Jahre 1908 ist Kammerer mit längeren und kürzeren Unterbrechungen immer wieder im Hause Müller aufgenommen worden. Jedes Jahr kam er nach Neuhausen, betätigte sich bei Müller's als Landwirt u. Aushülfsarbeiter. Als der Weltkrieg ausbrach, musste Kammerer zum deutschen Heeresdienst einrücken und wurde am 2. November 1918 von den Engländern gefangen genommen. Er blieb in Gefangenschaft in Havre bis zum 3. Oktober 1919. Durch den Krieg und die Gefangenschaft ist er gesundheitlich, besonders in den Nerven so geschädigt und an den Kräften so heruntergekommen, dass er dringend Erholung suchen musste. Er hat diese neuerdings bei seinen Freunden und Glaubensgenossen in der Schweiz und insbesondere bei der Familie Müller in Neuhausen gefunden, die ihm bis heute Unterkunft und Aufenthalt gewährte. Aus allen diesen Verhältnissen heraus hat sich zwischen den Eheleuten Müller und Kammerer ein eigentliches Eltern- und Kindesverhältnis entwickelt, das den Wunsch wach werden liess, die Kindesannahme durchzuführen. Die Eltern des Kammerer verstehen diese Massnahme im Hinblick auf die obwaltenden Umstände durchaus, den Eheleuten Müller ist es ein Bedürfnis, zumal ihre Ehe kinderlos geblieben ist. « Zu dieser Kindesannahme hat der Waiseninspektor des Bezirkes Schaffhausen am 3. August » nach Massgabe von Art. 267 ZGB in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 1 des kantonalen EG » seine Zustimmung erteilt.

Mit Eingabe vom 2. November 1923 erhob der Gemeinderat von Neuhausen gegen das Waiseninspektorat des Bezirkes Schaffhausen Beschwerde beim Regierungsrat unter Berufung auf Art. 16 u. 49 des genannten EG und verlangte Aufhebung der Adoption, mit der Begründung, dass die Voraussetzungen für eine solche nicht vorlägen und der Vertrag nur bezwecke, die Be-

stimmungen über die Kontrolle der Ausländer zu umgehen. Das Waiseninspektorat bestritt dem Gemeinderat von Neuhausen die Legitimation zur Beschwerde und dem Regierungsrat die Zuständigkeit zu deren Behandlung, unter Verweisung auf Art. 49 Abs. 3 EG u. 269 Abs. 2 ZGB; auch materiell seien die Voraussetzungen der Adoption vorhanden. Durch Entscheid vom 17. März 1924 hat der Regierungsrat « die vom Waiseninspektorat erteilte Ermächtigung zur Adoption kassiert »: Diese sei ein Gnadenakt, über den dem Regierungsrat als Oberaufsichtsbehörde über die Waiseninspektorate das Nachprüfungsrecht zustehe, wie denn Art. 49 Abs. 2 EG die Beschwerde an den Regierungsrat ausdrücklich vorsehe. Dass zur Kassation nur der Richter zuständig wäre, sei unrichtig. Bei der Adoption hätten die Administrativbehörden die öffentlichen Interessen zu wahren. Mit Rücksicht auf diese müsse der Gemeindebehörde des Wohnortes der Adoptiveltern das Beschwerderecht gegen die vom Waiseninspektorat gegebene Zustimmung eingeräumt werden. Es sei allerdings nach Art. 49 Abs. 3 EG an eine zehntägige Frist gebunden und diese sei nicht eingehalten. Das könne aber den Regierungsrat nicht hindern, das Adoptivverhältnis materiell zu überprüfen kraft seines Oberaufsichtsrechtes. Dabei falle in Betracht, dass nach der Meinung des Gesetzes, wie aus den Verhandlungen der eidgenössischen Räte hervorgehe, nur Personen, die im Kindesalter stehen oder bei denen doch die Beziehungen zu den Adoptiveltern in dieses Alter zurückreichen, sollen adoptiert werden können, wie denn das Gesetz von dem zu Adoptierenden stets den Ausdruck Kind brauche. Im vorliegenden Falle habe Kammerer zur Zeit der Adoption im 33. Altersjahr gestanden, die Bekanntschaft mit den Eheleuten Müller datiere aus dem Jahre 1908, nach der Angabe des Gemeinderates Neuhausen erst von 1910. Nach der Art und der zeitlichen Dauer der Beschäftigung des Kammerer bei den Eheleuten Müller habe es sich um Aushilfe im

landwirtschaftlichen Betrieb derselben gehandelt, und Kammerer sei im Winter jeweilen zu seinen leiblichen Eltern zurückgekehrt. Von familiären Beziehungen könne nur insofern gesprochen werden, als beide Parteien der gleichen religiösen Sekte angehörten. Es könne daher schwerlich angenommen werden, dass der Annehmende dem Angenommenen Fürsorge und Pflege erwiesen habe. Andere wichtige Gründe für die Adoption beständen nicht. « Mit Beginn des Weltkrieges erlitten die Beziehungen des Kammerer zu den Eheleuten Müller einen Unterbruch indem dieser zum deutschen Heeresdienst einberufen wurde. Erst im Jahre 1920 kam Kammerer wieder nach Neuhausen. Die Einreiseerlaubnis erfolgte ausdrücklich nur zur Erholung mit dem Verbot zur Arbeitsannahme. Diese Erholungsaufenthalte wiederholten sich in der Folge. Letztmals reiste Kammerer am 20. April 1922 in die Schweiz ein, wo ihm eine dreimonatliche Aufenthaltsbewilligung bis zum 5. Mai 1922 für die Gemeinde Neuhausen erteilt wurde, die eine Verlängerung bis zum 5. Oktober erfuhr. Von da an ist das deutliche Bestreben des Kammerer erkennbar, sich dauernd in der Schweiz festzusetzen. Am 13. September 1922 meldete er sich nach Lützelflüh (Kanton Bern) ab, wo ihm zunächst bis 31. Dezember 1922 und sodann bis zum 13. Februar 1923 die Aufenthaltsbewilligung zur Erholung erteilt wurde. Hierauf wandte er sich nach dem Kanton Thurgau, wo er, wie sich aus den Akten ergibt, ein Heimwesen zu erwerben, und sich mit einer bereits in der Schweiz ansässigen Landsmännin zu verehelichen beabsichtigte. Allein die thurgauischen Behörden verweigerten ihm die Niederlassung und setzten ihm eine Ausreisefrist bis zum 15. Juni 1923, worauf er wieder in Neuhausen auftauchte. Nach anfänglicher Weigerung der zuständigen Schaffhauser Behörde gelang es Kammerer durch Vermittlung eines Anwaltes nochmals eine dreimonatliche Aufenthaltsbewilligung bis zum 15. September 1923 zu er-

» reichen, die ihm jedoch am 19. August 1923 entzogen wurde, weil er entgegen dem ausdrücklichen Verbot bei Witwe Brütsch-Schlatter im Hohlenbaum in Schaffhausen als Knecht in Arbeit getreten war. In diese Zeit fällt die Adoption des Kammerer. Bei dieser Sachlage liegt die Vermutung nahe, dass die Adoption hauptsächlich den Zweck verfolgte, dem Kammerer den weiteren Aufenthalt in der Schweiz zu ermöglichen. Jedenfalls kann von dem Vorhandensein sonstiger wichtiger Gründe zur Adoption nicht gesprochen werden. Eine solche Voraussetzung wäre vielleicht darin zu erblicken gewesen, wenn die schon betagten Eheleute Müller das Ziel verfolgt hätten, sich die Mitarbeit des Kammerer in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe dauernd zu sichern und ihn durch die Kindesannahme näher an sich zu fesseln. Aus der Tatsache jedoch, dass Kammerer sich im Kanton Bern und im Kanton Thurgau niederzulassen suchte und auch sonst anderweitig Arbeit annahm, kann auf eine derartige Absicht nicht geschlossen werden. Auffallen muss auch, dass die Erbeneinsetzung im Adoptionsvertrag nur zu  $\frac{1}{10}$  erfolgte. Endlich darf angenommen werden, dass auch das Waiseninspektorat des Bezirkes Schaffhausen die Ermächtigung zur Adoption nicht erteilt hätte, wenn es über das Tatsachenmaterial besser informiert gewesen wäre. »

B. — Gegen diesen Entscheid haben die Eheleute Müller-Keller rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV und 7 KV) und Entziehung des verfassungsmässigen Richters (Art. 8 Abs. 2 KV) erhoben mit dem Antrag auf Aufhebung. Für den Gemeinderat von Neuhausen habe keinerlei Interesse zur Beschwerdeführung bestanden, und die Legitimation zur Beschwerde sei ihm zu Unrecht zuerkannt worden. Jedenfalls hätte er auf den Weg des Art. 269 Abs. 2 ZGB verwiesen werden müssen. Aus dieser Bestimmung folgte auch die Unzuständigkeit des Re-

gierungsrates. Darin, dass dieser auf die Beschwerde eingetreten sei, trotzdem die Beschwerdefrist nicht innegehalten war, liege eine offensichtliche Verletzung von Art. 49 Abs. 3 EG. In der Sache selbst seien die Ausführungen des Regierungsrates ebenfalls augenscheinlich unhaltbar. Nirgends sei als Voraussetzung der Adoption aufgestellt, dass der Anzunehmende noch im Kindesalter sich befinde; das Gegenteil ergebe sich aus Art. 265 Abs. 2 und 266 Abs. 1 ZGB. Ebenso wenig könne verlangt werden, dass die Beziehungen zwischen den Parteien ins Kindesalter zurückreichen; vielmehr sei die Adoption überall da zu bewilligen, wo keinerlei wichtige Gründe entgegenstehen und dem Kinde keine Nachteile daraus erwachsen. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle zweifellos vorhanden. Irgend welche unlautere Beweggründe hätten nicht mitgespielt. « Kammerer, der im Jahre 1891 geboren ist, kam bereits » im Jahre 1908 und 1909 in das Haus der Eheleute » Müller und hat sich dort jeweils vom Frühjahr bis zum » Spätherbst aufgehalten. Während des ganzen Jahres » 1910 war er ständig dort und schon damals ist bei den » Beteiligten der Wunsch wachgeworden, die Kindesannahme durchzuführen. Stets wurde er als ein zur Familie » gehörendes Glied betrachtet, dessen sich die Eheleute » Müller aus Sorge für sein Wohlergehen, aus christlicher » Nächstenliebe und aus dem Bedürfnis heraus den » Mangel natürlicher Kinder zu ergänzen, liebevoll angenommen haben. Bis zum Frühjahr 1914 hielt er sich » mit längeren und kürzeren Unterbrüchen immer wieder » bei der Familie Müller auf, ebenso ist er unmittelbar » nach Kriegsende bzw. nach seiner Entlassung aus der » englischen Gefangenschaft sofort wieder nach Neuhausen zurückgekehrt, wo er sich heute noch aufhält. » Allerdings war er im Sommer 1922 vorübergehend in » Lützelflüh und zwar auf Besuch bei einer befreundeten » Familie, nie aber hatte er die Absicht, dort Fuss zu » fassen, geschweige denn traf er je Anstalten in Lützel-

» flüh Niederlassung zu erhalten. Sein Versuch im Thurgau Wohnsitz zu nehmen erscheint durchaus verständlich, wenn man weiss, dass er damals mit einer » Thurgauerin verlobt gewesen ist. Dass der Beschwerdeführer unmittelbar nach Auflösung jenes Verlöbnisses » neuerdings zum Hause Müller zurückkehrte, beweist » gerade die ausgesprochen engen Beziehungen, wie sie » zwischen den Beteiligten vorhanden sind. » Der Regierungsrat habe auf die einseitige Darstellung des Gemeinderates von Neuhausen abgestellt und die unmittelbar beteiligten Vertragsparteien nicht einmal angehört, worin eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liege.

Der Waiseninspektor des Bezirkes Schaffhausen hat sich der Beschwerde und deren Begründung in allen Teilen angeschlossen. Er betont, dass er die Voraussetzungen zur Kindesannahme im Sinne von Art. 267 Abs. 2 ZGB heute noch als gegeben betrachte, selbst bei Würdigung der Ausführungen des angefochtenen Entscheides.

C. — Der Regierungsrat von Schaffhausen beantragt Abweisung der Beschwerde. Der Kreis der Beschwerdeberechtigten sei in Art. 49 Abs. 2 EG nicht umschrieben. Die Wahrung der öffentlichen Interessen, die durch die Adoption berührt werden, müsse naturgemäss der Waisenbehörde des Vertragsortes zustehen; sie könne aber auch unbedenklich dem Gesamtgemeinderat statt nur einem Dikasterium desselben zuerkannt werden; jedenfalls enthalte eine solche Auslegung des Gesetzes keine Willkür. Ob die Beschwerdefrist eingehalten gewesen sei, sei eine offene Frage, da der Gemeinderat keine amtliche Mitteilung von der Zustimmung des Waiseninspektors erhalten habe. Auch ohne rechtzeitige Beschwerde sei überdies der Regierungsrat zur Überprüfung der vom Waiseninspektor erteilten Bewilligungen befugt. Das ergebe sich nicht nur aus Art. 49 Abs. 2 EG, sondern namentlich auch aus Art. 19 des Beschreibungs- und Teilungsgesetzes vom 25. Januar 1884, wo der Waiseninspektor ausdrücklich als Mittel-

instanz zwischen dem Regierungsrat und den Waisenbehörden bezeichnet sei. Eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs liege nicht vor, weil der Waiseninspektor die beschwerdebeklagte Partei gewesen sei. Materiell wird daran festgehalten, dass die Adoption sich als Gnadenakt darstelle und dass es sich hier nur darum gehandelt habe, der Fremdenpolizeibehörde ein Schnippchen zu schlagen. Jedenfalls werde der Vorwurf der Willkür in dieser Hinsicht zu Unrecht erhoben.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Die Kindesannahme, die bis zum Inkrafttreten des ZGB der Mehrzahl der Kantone, so auch dem Kanton Schaffhausen nicht bekannt war, besteht nach eidgenössischem Recht in einem familienrechtlichen Vertrag, für dessen Abschluss bestimmte Bedingungen persönlicher Art aufgestellt sind, Art. 264-266. Nach Art. 267 erfolgt sie auf Grund einer öffentlichen Urkunde mit Ermächtigung der zuständigen Behörde am Wohnsitz des Annehmenden. Die Behörde darf, nach Abs. 2 von Art. 267, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, die Ermächtigung nur erteilen, wenn der Annehmende dem Kinde Fürsorge und Pflege erwiesen hat oder andere wichtige Gründe vorliegen und wenn dem Kinde aus der Annahme kein Nachteil entsteht. Damit ist, entgegen der Auffassung des angefochtenen Entscheides, keineswegs gesagt, dass die Erteilung oder Verweigerung in das freie Belieben der Behörde gestellt sei. Das Erfordernis der behördlichen Zustimmung bezweckt einerseits eine Kontrolle über das Vorliegen der in Art. 264-266 aufgestellten Voraussetzungen des Aktes, andererseits eine Prüfung darüber, ob er im Interesse des Anzunehmenden liege. In ersterer Beziehung handelt es sich um eine rechtspolizeiliche, in letzterer um eine vormundschaftliche Funktion der Behörde, in keiner Beziehung aber um einen staatspolitischen Gnadenakt. Daran ändert nichts, dass die Fassung des bundesrät-

lichen Gesetzesentwurfes : « darf die Ermächtigung nur dann verweigern, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen oder die Kindesannahme dem anzunehmenden Kinde offenbar nachteilig ist » bei der parlamentarischen Beratung durch die oben wiedergegebene, Gesetz gewordene ersetzt worden ist. Wenn dabei die in gewissen Kreisen herrschende Abneigung gegen die Einführung des Institutes mitgespielt haben mag, so erschöpft sich doch sachlich die Bedeutung der Änderung nach ihrem Wortlaut und der Begründung, die dafür in den Räten gegeben wurde, darin, der Behörde die Prüfung der hier erwähnten sogenannten moralischen Voraussetzungen der Adoption in eindringlicherer Weise zu überbinden, als es der Entwurf getan hatte. So drückte sich der deutsche Berichterstatter des Nationalrates und Verfasser des Entwurfes, Prof. Huber, über die Bestimmung dahin aus, der Behörde müsse die Möglichkeit gegeben sein, die Sache materiell zu prüfen, « und sie soll die Ermächtigung stets verweigern, sobald dem Kind aus der Adoption ein Nachteil entstehen oder drohen würde ». Ähnlich äusserte sich der französische Berichterstatter Gottofrey (s. Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1905 S. 738 und 739). Und im Ständerat führte der Berichterstatter Hoffmann gegenüber einem Antrag Scherb auf Wiederherstellung der Fassung des Entwurfes aus, es solle verhindert werden, dass die Adoption zu erbrechtlichen Zwecken oder dergleichen missbraucht werde, deshalb solle die Behörde entscheiden, « ob in der Tat ein ethisches Pietätsverhältnis oder andere wichtige Gründe vorhanden sind oder ob es andere unangemessene, unreine, nicht zu billigende Gründe sind, welche zu dieser Adoption führten ». Es ergibt sich daraus unzweideutig, dass auch durch die neue Fassung des Art. 267 Abs. 2 die Zulassung der Adoption nicht dem reinen Ermessen der kantonalen Behörde überlassen werden sollte, sodass sie nach freiem Belieben gestattet oder verweigert werden

könnte, sondern dass letzteres nur da geschehen darf, wo keinerlei ernstliche und beachtliche Gründe für sie sprechen (vgl. den Kommentar von SILBERNAGEL zu Art. 267 und THALBERG : Die Adoption S. 140 ff.).

2. — Die zuständige Behörde im Sinne von Art. 267 ZGB wird durch das kantonale Recht bestimmt. In Schaffhausen ist es nach Art. 16 Ziff. 1 des EG zum ZGB der Waiseninspektor, womit der vormundschaftliche Charakter der Ermächtigung betont ist. Gegen seine Verfügungen kann nach Art. 49 Abs. 2 eine Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden, wofür Abs. 3 eine Frist von 10 Tagen vorsieht. Wer zur Beschwerde berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht. Ob dazu der Gemeinderat des Wohnsitzes der Annehmenden gerechnet werden kann, ist zum mindesten fraglich, da die Sorge für die Interessen des Anzunehmenden ausdrücklich dem Waiseninspektor übertragen und nicht ersichtlich ist, welches die allgemeinen Interessen sein sollten, die daneben vom Gemeinderat zu wahren wären : durch die Annahme tritt der Anzunehmende in keine Beziehungen zu der Wohngemeinde, wird ja durch die Kindesannahme nicht einmal das Bürgerrecht geändert; auch ist in keiner Weise angedeutet, dass und wieso für Kammerer die Niederlassungsverhältnisse rechtlich eine Änderung erfahren würden. Die Frage ist übrigens bedeutungslos, weil der Regierungsrat angenommen hat, dass die Beschwerdefrist nicht eingehalten sei — eine Annahme, auf die er im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht zurückkommen kann — und nicht als Beschwerdeinstanz, sondern gestützt auf sein Obergerichtsrecht in Vormundschaftssachen eingeschritten ist, um, allerdings wesentlich aus den vom Gemeinderat von Neuhausen angeführten Gründen, aber aus eigener Machtvollkommenheit und von Amtes wegen die vom Waiseninspektor erteilte Ermächtigung aufzuheben.

3. — Die Kompetenz dazu erscheint schon nach kantonalem Recht sehr zweifelhaft, angesichts der gesetz-

lichen Ordnung, die dem Waiseninspektor die Aufgabe der Ermächtigung zur Kindesannahme zuweist, und des Umstandes, dass dagegen die Beschwerde gegeben ist, die innert bestimmter Frist erhoben werden muss. Auch fragt sich, ob es nach Bundesrecht angehe, in solcher Weise nachträglich eine Ermächtigung aufzuheben, da mit der von zuständiger Stelle erteilten Zustimmung die Kindesannahme an sich perfekt geworden und eine Auflösung des Verhältnisses nur durch den Richter nach Massgabe von Art. 269 möglich ist. Doch können beide Fragen unerörtert bleiben : denn selbst wenn aus dem Obergerichtsrechte des Regierungsrates in Vormundschaftssachen diese weitgehende Folgerung an sich gezogen werden könnte, würde es doch hier an den formellen und materiellen Voraussetzungen eines solchen Einschreitens offensichtlich fehlen. Formell durfte eine in ein begründetes familienrechtliches Verhältnis eingreifende Massnahme nicht getroffen werden, ohne dass die zunächst Beteiligten, d. h. die Parteien des Annahmevertrages gehört wurden. Und materiell konnte die Aufsichtsbehörde die vom Waiseninspektor im Rahmen seiner Zuständigkeit erteilte Ermächtigung von Amtes wegen höchstens dann aufheben, wenn klar zu Tage lag, dass dieselbe nach den Verhältnissen des Falles nicht hätte ausgesprochen werden dürfen und der Waiseninspektor dadurch gesetzwidrig gehandelt hatte. Davon kann aber keine Rede sein : Es ist ohne weiteres klar, dass der Regierungsrat über das Gesetz hinausgeht, wenn er verlangt, dass der Anzunehmende noch im Kindesalter stehen müsse oder dass die Beziehungen zu den Annehmenden in jenes Alter zurückreichen müssen ; zudem gehen diese Beziehungen im vorliegenden Falle bis ins 17. Altersjahr zurück. Ebenso ist unbestreitbar, dass es sich nicht bloss um das Verhältnis eines Arbeiters zu der Dienstherrschaft handelte, sondern dass ein engeres, inneres Band zwischen den Parteien schon längst bestand, was gerade die Zugehörig-

keit zu der gleichen religiösen Gemeinschaft beweist, die der Regierungsrat als Grund der Verweigerung der Ermächtigung benutzen will. Das wird im Ernst auch gar nicht in Abrede gestellt, sondern es beruht der Entscheidung abgesehen von der unrichtigen Auffassung der behördlichen Ermächtigung als Gnadenakts eigentlich lediglich auf der Annahme, dass mit der Kindesannahme unlaunere Zwecke verfolgt werden, nämlich die Umgehung der Vorschriften über die Fremdenkontrolle und überhaupt über die Fremdenpolizei. Indessen ist in keiner Weise angegeben und ersichtlich, wieso in dieser Beziehung die Lage des Kammerer rechtlich verändert sein sollte, da er durch die Kindesannahme nicht Schweizerbürger geworden ist. Und wenn vielleicht tatsächlich infolge derselben ihm der Aufenthalt in der Schweiz erleichtert wird, so muss dies als Folge einer sonst rechtlich zulässigen Veränderung seines Familienstandes hingenommen werden. Und zwar selbst dann, wenn es den Parteien, wie der Regierungsrat behauptet und wofür allerdings gewisse Anhaltspunkte sprechen, beim Vertragsschluss mit darum zu tun gewesen wäre. Ein Grund für die Verweigerung der Ermächtigung könnte darin doch nur dann liegen, wenn jenes Motiv das einzige wäre, neben dem andere schützenswerte und im Sinne von Art. 267 Abs. 2 ZGB beachtliche nicht vorlägen, und die Kindesannahme sich deshalb nicht als mit ihren Wirkungen gewollt darstellen würde. Dass dies hier nicht zutrifft, ergibt sich aber wiederum gerade aus der vom Regierungsrat zu Gunsten seines Beschlusses verwendeten Tatsache, dass dem Kammerer ein, allerdings beschränktes Erbrecht gegenüber seinen Adoptiv-Eltern eingeräumt ist, und aus der ganzen Sachlage. Der angefochtene Entscheid beruht demnach nicht bloss auf einer falschen Würdigung der Frage, ob in den persönlichen Verhältnissen des Anzunehmenden und der Annehmenden liegende « wichtige Gründe » für die Kindesannahme gegeben seien, — ein Punkt,

hinsichtlich dessen Entscheidung der kantonalen Behörde notwendig ein gewisser freier Spielraum gelassen werden muss —, sondern auf einer nicht haltbaren und mit dem Gesetze nicht vereinbaren Auffassung des Wesens der durch Art. 267 Abs. 1 ZGB geforderten Ermächtigung einerseits, der Hereinziehung von Momenten andererseits, von denen die Erteilung oder Verweigerung der Ermächtigung schlechterdings nicht abhängig gemacht werden darf. Er stellt sich als eine Überschreitung der Amtsgewalt und Rechtsverweigerung dar, die umsoweniger hingenommen werden darf, als die ihm zu Grunde liegende Auffassung generalisiert dazu führen müsste, die Zulassung der Kindesannahme entgegen dem Willen des eidgenössischen Rechtes in die Willkür der kantonalen Behörden zu stellen.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid des Regierungsrats von Schaffhausen vom 17. März 1924 aufgehoben.

## II. DOPPELBESTEUERUNG

### DOUBLE IMPOSITION

#### 44. Arrêt du 15 novembre 1924

dans la cause **Anna Boivin-Garnier** contre **Conseil d'Etat**  
du canton de Vaud.

*Art. 46 Const. féd.* La taxe personnelle perçue par la Commune de Lausanne constitue un impôt global sur le revenu, et en tant qu'elle frappe les revenus d'immeubles sis dans un autre canton que le canton de Vaud, elle viole l'interdiction de la double imposition.

A. — Se basant sur la loi vaudoise du 19 mai 1902, relative aux impositions communales, la Commune de Lausanne a, par arrêté du 4 juillet 1922 (art. 1<sup>er</sup>), décidé